

53. 1. In welchem Umfang endigt mit dem Ablauf von dreißig Jahren seit dem Erbfall das Recht des Testamentvollstreckers zur Verwaltung des Nachlasses?

2. Findet beim Wegfall des Amtes des Testamentvollstreckers oder seines für den Rechtsstreit maßgebenden Verwaltungsrrechtes eine Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens statt?

BGB. §§ 2209, 2210. ZPO. §§ 239, 241, 246.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 30. September 1937 i. S. Testvollstr. des Nachlasses H. H. (Kl.) w. Offene Handelsges. H. H. u. a. (Bekl.).
IV 325/36.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Kläger sind die Testamentvollstrecker für den Nachlaß des am 22. September 1907 in B. verstorbenen Kaufmanns H. H., der Eigentümer eines Hausgrundstücks daselbst und Inhaber eines darin betriebenen Konfektionsgeschäfts war. Durch Testament vom 9. Oktober 1902 hat H. H. seine Ehefrau zu $\frac{1}{3}$ und seine sechs Kinder, darunter die Beklagten zu 2a und b, zu je $\frac{1}{6}$ als Erben eingesetzt. Ferner hat er eine Testamentvollstreckung angeordnet und den Testamentvollstreckern folgende Befugnisse übertragen: die Verwaltung des Erbteils der Witwe (§ 2), die Teilnahme an der nach seinem Tode vorzunehmenden Aufstellung von Inventur und Bilanz sowie deren Nachprüfung an der Hand der Bücher und Belege (§ 4 I), die Verwaltung der von den Inhabern des Geschäfts zum Zwecke der Aussteuer der drei jüngeren Töchter auszahlenden je 110000 M. (§ 4 IIa), die Entgegennahme der Auszahlungen der Anteile der noch unverheirateten Töchter am Geschäftsguthaben (§ 4 IIb), die Überwachung der Geschäftsführung der Firma bis zur Auszahlung aller der Ehefrau und den Töchtern zukommenden

Beträge (§ 4 IV), die Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen oder Aufnahme von stillen oder offenen Gesellschaftern (§ 5 II), die Zustimmung zur Fortführung des Geschäfts durch einen der Söhne im Falle der Kündigung durch den anderen (§ 5 IV), gegebenenfalls die Abwicklung des Geschäfts gemeinsam mit den Inhabern sowie die Verwaltung der daraus für die Ehefrau und die noch unverheirateten Töchter gewonnenen Beträge (§ 5 V), die Verwaltung des Hausgrundstücks (§ 6 B), die Einwilligung in dessen Verkauf und die Verwaltung des auf die Ehefrau und die unverheirateten Töchter entfallenden Anteils am Erlöse (§ 6 C), die Verwaltung aller der Ehefrau und den unverheirateten Töchtern nach dem Testament zufallenden Barbeträge, soweit nicht im Testament anderweitige Bestimmungen getroffen sind (§ 9 Abs. 3), die Überwachung der Befolgung der im Testament getroffenen Bestimmungen und die Abstellung etwaiger Mißstände und Verstöße (§ 9 Abs. 6), sowie schließlich die Bestimmung von Vormündern oder Pflegern für die minderjährigen Kinder und eines „Beirats“ für die Ehefrau (§ 9 Abs. 8).

Mit der vorliegenden Klage fordern die Testamentsvollstrecker als Verwalter des Nachlaßgrundstücks von den Beklagten als Mietern die Zahlung bestimmter Mietzinsebeträge. Der Widerklage der Beklagten liegt eine Forderung auf Rückzahlung angeblich zubiel gezahlter Mietzinsen sowie eine Forderung auf Auszahlung des auf die Beklagten zu 2a und b entfallenden Anteils an den Nutzungen der Erbschaft zugrunde. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen und der Widerklage teilweise stattgegeben, im übrigen auch diese abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Revision eingelegt.

In der Revisionsverhandlung hat der Prozeßbevollmächtigte der Kläger im Hinblick darauf, daß nach Einlegung der Revisionen, nämlich am 22. September 1937 die im § 2210 BGB. bestimmte Frist von 30 Jahren abgelaufen sei, beantragt, das Verfahren auszusetzen oder die Verhandlung zu vertagen. Er hat erklärt, daß er nicht in der Lage sei, für die Erben aufzutreten. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat beantragt, diese Anträge abzulehnen und gegebenenfalls das Versäumnisurteil zu erlassen, und zwar richten sich, wie er weiter erklärt hat, seine Anträge „gegen die Partei, die infolge des Wegfalls der Testamentsvollstrecker heute

Partei ist". Dem vom Prozeßbevollmächtigten der Kläger in erster Linie gestellten Antrag auf Aussetzung des Verfahrens wurde stattgegeben aus folgenden

Gründen:

§ 2210 Satz 1 BGB. bestimmt, daß eine nach § 2209 getroffene Anordnung unwirksam wird, wenn seit dem Erbfall 30 Jahre verstrichen sind. § 2210 Satz 2 gestattet dem Erblasser in gewissem Umfang eine Verlängerung dieser Frist; eine Anordnung im Sinne dieser Vorschrift liegt jedoch hier nicht vor. Nach § 2209 BGB. kann der Erblasser dem Testamentvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses als einzige oder doch als eine die beiden anderen Hauptaufgaben (§§ 2203, 2204) überdauernde Verrichtung übertragen. Um eine Anordnung der letzteren Art handelt es sich bei der Bestimmung in § 6 B des Testaments, wodurch der Erblasser den Testamentvollstreckern die Verwaltung des Hausgrundstücks als selbständige und von der Erledigung ihrer sonstigen Aufgaben unabhängige Verrichtung übertragen hat. Diese besondere Verwaltung hat nach § 2210 BGB. mit dem am 22. September 1937 erfolgten Ablauf von 30 Jahren seit dem Erbfall ihr Ende gefunden. Ein Recht zur Verwaltung des Nachlasses ist den Testamentvollstreckern nur gemäß § 2205 BGB. in dem Umfange verblieben, wie sie seiner zur Erfüllung der ihnen sonst zugewiesenen, noch nicht erledigten Aufgaben bedürfen (RGKomm. und Pand. 4. Aufl., je Bem. 1 zu § 2210 BGB.). Im vorliegenden Falle ließ sich die Klagebefugnis der Testamentvollstrecker nur aus dem ihnen gemäß § 2209 übertragenen besonderen Verwaltungsrecht herleiten. Zur Erledigung ihrer sonstigen Aufgaben ist die Verwaltung des Hausgrundstücks nicht oder wenigstens nicht mehr erforderlich. Erlöschen ist hiernach, wenn auch nicht das Amt der Testamentvollstrecker als solches, so doch jedenfalls das besondere Verwaltungsrecht, auf dem ihre Klagebefugnis beruhte. Es fehlt ihnen daher jetzt an der Ermächtigung zur Prozeßführung. Dieser Mangel ist nach § 56 ZPO. auch vom Revisionsgericht von Amts wegen zu beachten.

Es fragt sich weiter, ob das Erlöschen des Testamentvollstreckeramtes oder desjenigen Verwaltungsrechtes des Testamentvollstreckers, auf dem seine Klagebefugnis beruht, zu den Fällen gehört, in denen nach § 246 ZPO. auf Antrag des Prozeßbevollmächtigten oder der Gegenpartei die Aussetzung des Verfahrens anzuordnen ist.

In den §§ 239 bis 246 ZPO. ist die Beendigung des Testamentvollstreckeramtes nicht erwähnt. Von der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs war die Frage, welchen Einfluß die Beendigung des Amtes des Testamentvollstreckers auf einen zwischen ihm und einem Dritten anhängigen Rechtsstreit habe, erörtert worden, und zwar an der Hand zweier Anträge, von denen der eine dahin ging, daß desfalls eine Unterbrechung des Verfahrens nicht eintreten solle, während der andere Antrag eine solche Unterbrechung ausdrücklich vorgeschrieben wissen wollte. Der erste Antrag ist von der Kommission abgelehnt, der zweite Antrag ist zurückgezogen worden (Protokolle Bd. V S. 294 i. Verb. mit S. 287). Diesen Vorgängen kann mithin für die Auslegung des Gesetzes nichts entnommen werden.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß im Fall eines Wechsels in der Person des Testamentvollstreckers infolge Todes oder Verlustes der Prozeßfähigkeit oder Amtsverlustes die Vorschriften des § 241 ZPO. über den infolge Todes oder Endigung der Vertretungsbefugnis eintretenden Wechsel in der Person des gesetzlichen Vertreters sinngemäß anzuwenden sind (WarnRspr. 1913 Nr. 330, 1915 Nr. 34). Der hier gegebene Fall entspricht jedoch, da es sich nicht um einen bloßen Wechsel in der Person des Testamentvollstreckers, sondern um den Wegfall des für den Rechtsstreit maßgebenden Verwaltungsrechts handelt, nicht dem § 241 ZPO., so daß eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift nicht angängig erscheint. Wohl aber entspricht die hier gegebene Sachlage der des § 239 ZPO. Es ist auch nicht zu verkennen, daß das Bedürfnis, den Parteien oder ihren Prozeßbevollmächtigten durch eine Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens die erforderliche Zeit zur Einstellung auf die veränderte Lage zu gewähren, bei Wegfall des Testamentvollstreckeramtes oder des Verwaltungsrechts des Testamentvollstreckers unter Umständen nicht minder groß sein kann als im Fall eines bloßen Wechsels in der Person des Testamentvollstreckers. Die Vertagung der Verhandlung, die im Ermessen des Gerichts steht, würde diesem Bedürfnis nicht im vollen Umfang genügen können. Im Schrifttum zur Zivilprozeßordnung wird, soweit die Frage überhaupt Erörterung findet, die Möglichkeit einer entsprechenden Anwendung des § 239 ZPO. verneint, und zwar mit der Begründung, daß es an einer Rechtsnachfolge fehle (Baumbach

13. Aufl., Bem. 2A zu § 239; Endow-Busch 21. Aufl., Bem. 1 zu § 239; vgl. auch Gaupp-Stein-Jonas 15. Aufl., Bem. III Abf. 2 zu § 241). In der Entscheidung des erkennenden Senats Warnspr. 1915 Nr. 34 ist die Anwendbarkeit des § 239 ZPO. nur für den Fall eines Wechsels in der Person des Testamentsvollstreckers verneint worden, weil der Nachfolger im Amte zwar Amtsfolger, aber nicht Rechtsnachfolger sei. Die hier zu entscheidende Frage, ob § 239 ZPO. bei Wegfall des Amtes oder des für den Rechtsstreit maßgebenden Verwaltungsrechts des Testamentsvollstreckers entsprechend anwendbar sei, ist in jener Entscheidung nicht erörtert und brauchte auch nicht erörtert zu werden. Der Senat ist der Auffassung, daß in diesem Fall eine Rechtsnachfolge im Sinne des § 239 ZPO. vorliegt. In RGZ. Bd. 109 S. 47flg. (vgl. auch RGZ. Bd. 135 S. 294) ist ausgesprochen, daß wie in § 265 ZPO. so auch in § 239 der Begriff der Rechtsnachfolge im weitesten Sinne zu verstehen und daß daher beim gesetzlichen Güterstande der mit dem Tode des Mannes eintretende Übergang einer bis dahin ihm zustehenden Befugnis zur gerichtlichen Geltendmachung eines Rechtes der Frau auf diese als Rechtsnachfolge im Sinne des § 239 ZPO. anzusehen sei. Hier ist die Rechtslage in dem entscheidenden Punkte dieselbe, denn mit dem Wegfall des Verwaltungsrechts des Testamentsvollstreckers geht die bisher nur ihm zustehende Befugnis zur gerichtlichen Geltendmachung der seiner Verwaltung unterliegenden Rechte (§ 2212 BGB.) auf den Erben über. Insofern ist der Erbe daher im Sinne des § 239 ZPO. als der Rechtsnachfolger des Testamentsvollstreckers anzusehen. Hingewiesen sei noch darauf, daß auch in der Zwangsvollstreckung der Erbe im Verhältnis zum Testamentsvollstrecker wie ein Rechtsnachfolger behandelt wird (§ 728 Abf. 2 i. Verb. m. § 727 ZPO.).

Die Vorschrift des § 239 ZPO. betrifft nun zwar an sich nur den Fall des Todes einer Partei. In der Rechtsprechung steht aber fest, daß dem Tod einer natürlichen Person gegebenenfalls das Erlöschen einer juristischen Person gleichzustellen ist (RGZ. Bd. 56 S. 332). Bei Parteien kraft Amtes unterliegt es keinem Bedenken, den Wegfall des Amtes oder des maßgebenden Verwaltungsrechts dem Tod einer natürlichen Person dann gleichzustellen, wenn damit, wie dies hier der Fall ist, eine Rechtsnachfolge verbunden ist.

Mit der hiernach in entsprechender Anwendung der §§ 239, 246 ZPO. gebotenen Aussetzung des Verfahrens erledigen sich die weiteren von den Parteien in der mündlichen Verhandlung gestellten Anträge.